

Wehrhafte Demokratie

Wehrhafte Demokratien in Europa



Bulgarien
Deutschland
Estland
Griechenland
Polen
Portugal
Rumänien
Tschechische Republik
Türkei

Begründungen

- Antiextremismus, Antifaschismus
- Lehren aus der Weimarer Republik
- “Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit”

Instrumente in Deutschland

- Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- Parteienverbot (Art. 21 Abs. 2 GG)
- Verbot von Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 GG)
- Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4 GG)
- Pflicht zur Verfassungstreue für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Art. 5 Abs. 3 GG)
- Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10)
- Weitere Instrumente

Freiheitlich Demokratische Grundordnung I

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Freiheitlich Demokratische Grundordnung II

- Achtung vor den Menschenrechten, sowie Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- Volkssouveränität,
- Gewaltenteilung,
- Verantwortlichkeit der Regierung,
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- Unabhängigkeit der Gerichte,
- Mehrparteienprinzip und
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Verwirkung von Grundrechten

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Parteienverbot

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Verbot von Vereinigungen

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Widerstandsrecht

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Verfassungsschutzbehörden

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, [...] über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, [...] gerichtet sind. (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG)

Weitere Instrumente

- Treuepflicht für Hochschullehrer
- Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Einschränkung der Freizügigkeit
- Ewigkeitsgarantie
- Notstandsgesetzgebung

Fragen?